



Antrag

Antrag Nr. AT-4/2026
der SPD-Fraktion

Datum	21.05.2026
-------	------------

Gemeinde Roßdorf

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	09.06.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	12.06.2026	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	15.09.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	18.09.2026	beschließend

Betreff:

Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Gemeinde Roßdorf

Anlage(n):

1. SPD-Antrag_Änderung Satzung Entschädigung ehrenamtlicher Tätiger V2

Antrag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf möge beschließen:

Die folgende **Änderungssatzung** zur „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Gemeinde Roßdorf“ wird in der vorliegenden Fassung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Gemeinde Roßdorf

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 12. Juni 2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Roßdorf in der Fassung vom 01.01.2022 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Sofern einem Mitglied der Gemeindevertretung aufgrund der besonderen Struktur ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit (insbesondere bei Schicht- oder Einsatzdiensten) eine lediglich stundenweise Freistellung nicht möglich ist, erstattet die Gemeinde dem Arbeitgeber auf Antrag die Kosten für die notwendige Freistellung ganzer Arbeitsschichten. Dies umfasst das fortgezahlte Bruttoarbeitsentgelt, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie nachweisbare Kosten für eine notwendige

Ersatzbesetzung. Ein persönlicher Anspruch auf Verdienstausschlag nach den Absätzen 1 bis 7 entfällt in diesem Fall. Sofern das Mitglied der Gemeindevertretung auch repräsentative Aufgaben übernimmt gelten die gleichen Bestimmungen.“

Artikel 2

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung in ihrer derzeit geltenden Form unverändert.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Rechtliche Einordnung und Zielsetzung:

Die vorgeschlagenen Änderungen stützen sich auf die §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Nach § 27 HGO haben ehrenamtlich Tätige einen gesetzlichen Anspruch auf den Ersatz notwendiger Auslagen sowie des Verdienstausschlags. Ziel dieser Neuordnung ist es, sicherzustellen, dass die Ausübung eines kommunalen Ehrenamts, insbesondere in einer herausgehobenen Position wie dem Vorsitz der Gemeindevertretung, für jede Bürgerin und jeden Bürger ohne berufliche oder finanzielle Hürden möglich ist.

Sicherung der beruflichen Teilhabe und Chancengleichheit:

Das Ehrenamt darf nicht zum Privileg bestimmter Berufsgruppen mit flexiblen Arbeitszeiten werden. In Berufsfeldern wie dem Rettungsdienst, der Feuerwehr oder der Pflege sind stundenweise Abwesenheiten aufgrund von Mindestbesetzungstärken und Schichtstrukturen oft ausgeschlossen, hier ist eine Freistellung nur für komplette Dienste möglich. Wenn ein Vorsitzender für die Wahrnehmung von Repräsentationspflichten oder die Leitung einer Sitzung eine volle Schicht ausfallen lassen muss, darf dies weder den Arbeitgeber finanziell belasten noch die berufliche Stellung des Ehrenamtlichen gefährden. Die Erstattung der Arbeitgeberkosten dient somit der reinen Aufwandskompensation und stellt sicher, dass das Amt für alle Berufszweige offensteht.

Ausschluss von Doppelleistungen:

Um eine rechtlich unzulässige Besserstellung zu vermeiden, stellt der neue Absatz 8 klar, dass der Vorsitzende keinen persönlichen Anspruch auf Verdienstausschlag-Pauschalen hat, wenn die Gemeinde bereits die Kosten der Freistellung an den Arbeitgeber übernimmt. Damit wird das Prinzip der Kostenneutralität gewahrt: Der Arbeitgeber erhält seine Aufwendungen ersetzt, der Vorsitzende erhält über die Lohnfortzahlung sein normales Gehalt, und die Gemeinde leistet keine Doppelzahlung für denselben Zeitraum.

Andreas Katzuba

Fraktionsvorsitzender der
SPD Roßdorf und Gundershausen

() einstimmig	-	dafür	-	dagegen	-	Enthaltungen
----------------	---	-------	---	---------	---	--------------